

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps

Autor(en): **Laharpe / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543179>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Hundert drei und neunzigstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 13. Oktober.

(Fortsetzung.)

Muce unterstützt Carmintran. Es gebe zwar Bemerkungen in dieser Bittschrift, die ganz gut seyen, aber auch Ansprüche, die ihm gar nicht gefallen. Sie können dem Senat nicht geschickt werden, ehe ihre Forderungen und ihre Rechte unterschieden seyen. Carmintran: Unter den vielen Irrthümern hat es einige kluge Bemerkungen, die uns aber nicht ontgienen, als wir die Bürgerrechte beriethen; und ihre Petitionen dem Senat schicken, wäre ihm hinderlich und würde ihn ärgern. Ich bestehle auf meiner Meinung. Die Freiburger sind hier arg mißhandelt und wenn diese Satelliten noch besoldet würden, wüßte ich nicht was ich denken müßte.

Huber sagt, man müsse auf den Schluß der Bittschrift sehen, und könne jetzt weder den Patriotismus noch die Ausführung der Bittenden untersuchen. Sie sagen, sie seyen in ihren Rechten gekränkt und neben ihren übertriebenen Begehren, seyen solche, die auf die Konstitution gegründet seyen. Da nun der Beschluß über die Bürgerrechte gerade vor dem Senat schwebt, und die Bittschrift an das gesetzgebende Korps gerichtet sey, stimme er Cartier bei. Wollte man aber die Sache an die Commission weisen, so sey er es zufrieden. Die Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Carmintran begehrt die Erlaubniß, auf seine Kosten eine Abschrift von dieser Petition nehmen zu lassen, damit die Gemeinde Freiburg diese Verläumdung gerichtlich verfolgen könne. Bewilligt.

J. N. Schwych, gebürtig von Trier, dessen Bittschrift das Direktorium durch eine Botschaft überschickt hatte, begehrt das helvetische Bürgerrecht und gründet sich auf seine im Regiment Wattewille von 1759 bis 1788 in Frankreich und bis 1792 in der Schweiz geleisteten Dienste, und das Versprechen der ehemaligen Bernerregierung, welche das Bürgerrecht allen verhieß, die mit dem Regiment zurückkehrten. Jetzt ist er Quartiermeister und wohnt in Nidau.

Muce unterstützt die Bittschrift.

Roch folgt und sagt, diese Regimenter wurden als Theile des helvetischen Volks angesehen; und von dem Grundsatz ausgehend, daß einer, der 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hat, Bürger wird, muß es auch diesem gestattet werden. Uebrigens hatte die alte Regierung das Recht das Landrecht zu erteilen, und hier hat sie es ausgeübt. Er glaubt, er sollte de jure als Bürger angesehen werden.

Carrard glaubt, wenn auch Rochs erster Grundsatz unwichtig wäre, so gebe die Konstitution jedem das Bürgerrecht, der das ewige Hinterlassrecht in der Schweiz hatte; und dieß wenigstens habe die Bernerische Regierung förmlich versprochen. Indessen sey der Fall wichtig, und er schlägt eine Commission vor, die untersuchen soll, ob die angegebenen Thatsachen richtig seyen, und ob die außer der Schweiz in Schweizertruppen geleisteten Dienste dem Aufenthalt in der Schweiz gleich kommen. Cuffor unterstützt Carrard. Er glaubt, dieser Petitionair erhalte das Bürgerrecht durch das Versprechen der Bernerregierung, und nicht wegen seinen Dienstjahren, denn noch habe kein Gesetz bestimmt, ob dieser Artikel schon auf die vor der Annahme der Konstitution verfloßne Zeit angewendet werden könne, welches er nicht glaubt, weil kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll.

(Der Beschluß im 194. Stück.)

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern den 15. October 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den, die ehemalige Eidgenossenschaft ausmachenden Regierungen bestunden Gesetze, welche, indem sie eine Religion mit Ausschluß der andern als Staatsgrundsatz annahmen, und dieser falschen Maxime die heiligsten Grundsätze der Vernunft und der Gerechtigkeit, die unumstößlichsten Lehren der Menschlichkeit und der Moral aufopferten, schwere Strafen gegen denjenigen verhängten, der es wagen durfte, die Kennzeichen seiner Religion zu verändern, und denselben sogar durch Beraubung seiner politischen, bürgerlichen und Gemeindsrechten von dem Staate abtrennten.

Indem der 6te Artikel der Konstitution den Grundsatz der Gewissensfreiheit durch die Vorschrift heiligt, daß keine Religion sich Vorrechte über die andere anmaßen, daß kein Mensch wegen seinen Meinungen vor dem Gesetz verantwortlich gemacht werden könne; so ist dadurch auch erklärt, daß er wegen derselben in seinen politischen und bürgerlichen Rechten nicht gekränkt werden solle.

Es entsteht aber daraus eine Frage, deren Entscheidung euch vorbehalten bleibt.

Diese durch die alten Gesetze ausgesprochenen, für die Zukunft abgeschafften Strafen, liegen noch auf denen, gegen welche sie verhängt wurden; mehrere

Bürger sind dadurch ihrer politischen und bürgerlichen Rechte, ihres Vaterlandes, ihres Bürgerrechts und ihrer Güter beraubt; und also laßt sich der Fehler des Irrthums noch fühlen, nachdem der Irrthum selbst nicht mehr vorhanden ist.

Bürger Repräsentanten! Das Direktorium ist überzeugt, daß es Pflicht einer aufgeklärten und gerechten Regierung sey, die falschen Grundsätze bis auf ihre kleinsten Wurzeln zu verfolgen und sie bis auf ihre geringsten Wirkungen zu zerstören, dem Volke die Revolution ganz und denjenigen, die durch eine falsche Staatsmaxime gekränkt sind, die volle Wiedererstattung in ihre Rechte zu verschaffen.

In Folge dessen ladet es euch ein, zu erklären, daß die helvetischen Bürger, welche in Kraft der alten Gesetze, wegen Religionsänderung, an ihren politischen, bürgerlichen und Gemeindefrechten gekränkt worden, gänzlich wieder in die ihnen geraubten Rechte eingesetzt und durch das Gesetz berechtigt seyen, dasjenige wieder zurückzufodern, was ihnen das Gesetz abgesprochen hat. Und da die einzelnen Begehren, welche diese Botschaft veranlassen haben, dringend sind, so ladet es euch ein, dieselbe in schleunige Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Unterzeichnet: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsket.
Unterzeichnet: M o u s s o n.

Der Minister des Innern an die Verwaltungskammern über den gegenwärtigen Zustand des Armenwesens.

Die Aufsicht über die Unterstützungsanstalten aller Art, gehört unter die wichtigsten Einrichtungen, die mir zugetheilt sind. Ihre zweckmäßige oder zweckwidrige Beschaffenheit hat einen so entscheidenden Einfluß auf Volksbildung, Sittlichkeit, Erwerbungsleiß und allgemeinen Wohlstand, daß sie die Gesetzgebung sowohl als die Regierung, immer auf eine vorzügliche Weise zu beschäftigen verdienen; der erste Schritt dazu ist die genaue Kenntniß aller im ganzen Umfange der Republik vorhandenen Anstalten, wodurch bis dahin für die Hülfsleistung der Dürftigen mehr oder weniger gut gesorgt ward, verbunden mit einer Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Armuth und ihrer bemerkbarsten Ursachen. Aus der Vergleichung der Bedürfnisse mit den Hülfsanstalten, läßt sich dann erst die Zweckmäßigkeit dieser letztern beurtheilen, und gründliche Verbesserungsvorschläge herleiten. Ich fordere euch daher auf, B. U., mich nach dem hier folgenden Plane mit dem Armenwesen eures Kantons bekannt zu machen, jedoch so, daß ihr eigentliche Krankenanstalten, die den Gegenstand einer andern Anfrage

ausmachen werden, nicht darunter begreift, wohl aber diejenigen Hospitäler, die von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen, nicht mehr zur Aufnahme und Heilung von Kranken, sondern als bloße Armenhäuser gebraucht werden.

Armenversorgung.

A. Unterstützung von Hülfsbedürftigen, die unmittelbar aus dem Staatsvermögen bestritten ward.

Ich verstehe hierunter jede Art von Hülfsleistung, die unter dem Titel von Dürftigkeit und Mangel eignen Vermögens gegeben werden, unter welchem Namen, für welche Klassen von Menschen, und zu wie großen Summen dies auch geschehen seyn mag, und nehme davon nur allein Gratifikationen, Retraiten, Pensionen u. d. gl. aus, die für geleistete Dienste ertheilt wurden.

Da diese Art von öffentlicher Armenunterstützung auf keinen beständigen Fuß gestützt war, sondern von einem Jahr zum andern wechselte, die Auffuchung eines Durchschnittes aber zu mühsam seyn würde, so mag es hinreichend seyn, den vollständigen Etat derselben vom Jahr 1797 einzugeben. Sollte sich aber aus einer leichten Vergleichung dieses Jahres mit den unmittelbar vorhergegangenen, ein auffällender Unterschied, sey es in steigendem oder abnehmendem Verhältnisse, darstellen, so wünschte ich, daß auch dieser mit wenigem bemerkt würde.

Es versteht sich, daß weder hier noch in irgend einem der folgenden Verzeichnisse Namen von Personen zum Vorschein kommen. Wichtig aber ist es, daß die ertheilten Summen nicht bloß im Allgemeinen, sondern nach den verschiedenen Klassen der Unterstützten, als Stadtbürger, Landleute, Fremde, Wfarrmitwien, Brandbeschädigte, Findelkinder u. s. w. angeführt, daß die gesammte Anzahl aller auf diese Weise Unterstützten, das Maximum und Minimum der individuellen Unterstützungen, und selbst die Darreichungsart, ob sie in Geld oder Lebensbedürfnissen geschehen sey, genau angegeben werde.

Die Verwaltungskammer eines Kantons, der vor dem der Sitz einer aristokratischen Regierung war, und durch die neue Ordnung der Dinge von seinem Umfange verloren hat, wird diesen Etat auf die ehemals zu demselben gehörigen Theile der Republik, insoweit derselben Bewohner aus dem Staatsvermögen unterstützt worden sind, ausdehnen. Jedoch würde die Sönderung der Summen, die für jeden gegenwärtig bestehenden Kanton hergegeben wurden, auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse einiges Licht werfen.

B. Allgemeine Armenanstalten, vermuthlich deren Dürftige entweder in eignen oder in bestimmten Häusern unter